

## *Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle*

deutung der Begründung etwas relativiert. Sie ist aber auch dann nicht bedeutungslos, wenn man die amtswegige Prüfung in Rücksicht stellt. Die Begründung – in welchem Ausmass und in welcher Ausführlichkeit – ist nämlich im wesentlichen immer auch Anlass und Ausgangspunkt der Prüfung.<sup>303</sup> So hat sich ein Prüfungsbegehren jedenfalls zu Fragen der Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit einer Rechtsnorm zu äussern. Es muss – wie dies der Staatsgerichtshof auch schon mehrfach gefordert hat<sup>304</sup> – von Gründen für die “vermutete” Verfassungswidrigkeit begleitet sein.

### *§ 17 Massstab der Prüfung*

#### I. Verfassungsmässigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit

##### 1. Allgemeines

Vom Staatsgerichtshof ist nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung die Verfassungsmässigkeit<sup>305</sup> von Gesetzen beziehungsweise ihre Verfassungswidrigkeit<sup>306</sup> zu prüfen. Den einzelnen Verfassungsbestimmungen kommen bei der Beurteilung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen als Massstabsnormen verschiedene Funktionen zu. So können Verfassungswidrigkeiten in formellen und materiellen Verfassungsmängeln liegen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Verfassungsrecht im

<sup>303</sup> Vgl. StGH 1984/12, Urteil vom 8./9. April 1986, LES 3/1986, S. 70 (72), und StGH 1994/13, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 4/1995, S. 118 (121).

<sup>304</sup> Vgl. zum Beispiel StGH 1978/2, Entscheidung vom 12. Juni 1978 (nicht veröffentlicht), S. 3, und StGH 1982/39, Beschluss vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 117 (118). In einer Verfügung vom 16. Oktober 1979 (nicht veröffentlicht) zu StGH 1979/5 wird die Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom Staatsgerichtshof aufgefordert, das Ersuchen um Überprüfung der Gesetzmässigkeit von Art. 1 Bst. a der Verordnung vom 23. September 1975 über die Zuteilung von Geschäften an die Regierungskanzlei mit dem Antrag, dass diese Verordnungsbestimmung als gesetzwidrig aufzuheben sei, sowie mit den Gründen für die vermutete Gesetzwidrigkeit binnen der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen zu ergänzen. Für Österreich hält Karl Korinek, Die verfassungsgerichtliche Kontrolle der Verwaltung in Österreich, S. 296, fest, dass das Kontrollverfahren durch den Antrag nicht nur hinsichtlich des Gegenstandes, sondern auch hinsichtlich der Gründe bestimmt sei. Es sei eben ein verfahrensrechtliches Prinzip, dass im Normenkontrollverfahren nicht über Fragen abgesprochen werden soll, die nicht vorher im Verfahren mit den Verfahrensparteien erörtert wurden. Ausführlicher dazu vorne S. 166 ff. und 196 ff.

<sup>305</sup> So wiederholt in Art. 11 Ziff. 2 StGHG.

<sup>306</sup> So Art. 24 Abs. 1 und 2 und Art. 38 Abs. 2 und 3 StGHG.